

Berlin, im Februar 2010

## **Stellungnahme**

des

### **Bündnisses für Gemeinnützigkeit**

zum Entwurf eines

Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben  
sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen (Drucksache 17/506)

#### **I.**

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit, das getragen wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem Deutschen Fundraising Verband, dem Deutschen Kulturrat, dem Deutschen Naturschutzring, dem Deutschen Spendenrat, dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und VENRO – Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen, begrüßt im Grundsatz das mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen verbundene Ziel, das nationale Recht an europarechtliche Vorgaben anzupassen. Aus Sicht des Bündnisses sind die neuen Regelungen im Grundsatz geeignet, die EU-Vorgaben formal umzusetzen. Allerdings bietet der Entwurf keinen über die formale Angleichung hinausgehenden praxistauglichen Ansatz für einen erleichterten grenzüberschreitenden Spendenabzug. Auch bleibt zweifelhaft, ob die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Harmonisierung weit genug geht, um die Europarechtswidrigkeit zu beseitigen.

#### **II.**

Im Einzelnen nehmen wir zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

#### **§ 10b EStG - neu -**

Im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts hatte der EuGH mit seinem Urteil vom 27.01.2009 in der Rechtssache Persche klargelegt, dass der freie Kapitalverkehr der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach bei Spenden an gemeinnützige Einrichtungen nur Spenden an im Inland ansässige Einrichtungen von der Steuer abgezogen werden können.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 10b EStG sind nach Auffassung des Bündnisses im Grundsatz geeignet, die europarechtswidrige Vorschrift des § 10b EStG mit den EU-Vorgaben zu harmonisieren. Fraglich bleibt jedoch, ob die Harmonisierung weit genug geht. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass eine Spende an eine in einem Drittstaat ansässige Körperschaft nicht steuerlich in Abzug gebracht werden kann, auch wenn die Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO tatsächlich erfüllt, der Spender entsprechend den Vorgaben des deutschen Steuerrechts einen Zuwendungsnachweis vorlegen kann, der die wesentlichen Vorgaben des § 50 EStDV einhält und Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat ein Amthilfeabkommen betreffend einen Informationsaustausch

abgeschlossen hat.<sup>1</sup> Dies betrifft etwa in der Schweiz ansässige gemeinnützige Organisationen, die zum Teil in Deutschland umfangreich fördernd tätig werden, z.B. die Jacobs Foundation.

Äußerst kritisch bewertet das Bündnis die neue Regelung des § 10b Abs. 1 S. 6 EStG. Zwar wird hier lediglich die bereits gem. § 51 Abs. 2 Abgabenordnung geltende Voraussetzung des Inlandsbezuges für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 nun auch ausdrücklich zur Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen erhoben. Allerdings wird mit dieser Übertragung das Gemeinwohlverständnis manifestiert, das der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung des Kriteriums der Ansehensförderung zum Ausdruck gebracht hat. Dieses hatte das Bündnis, damals noch als Projektgruppe für Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, bereits entschieden kritisiert (vgl. Stellungnahme der Projektgruppe zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009). Nach Ansicht des Bündnisses setzt das Kriterium der Ansehensförderung ein falsches politisches Signal und widerspricht dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus führt das Kriterium der Ansehensförderung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, weil es sich in der finanzamtlichen Praxis nicht praktisch umsetzen lässt. Schließlich begegnet die Vorschrift des § 10b Abs. 1 S. 6 EStG genauso wie die Vorschrift des § 51 Abs. 2 AO unionsrechtlichen Bedenken, da das einschränkende Erfordernis des Inlandsbezuges geeignet ist, die Freiheit des Kapitalverkehrs negativ zu beeinflussen und insoweit eine Rechtfertigung zweifelhaft ist.

Als ebenso problematisch hinsichtlich der Umsetzung in der finanzamtlichen Praxis erachtet das Bündnis die neue Vorschrift des § 10b Abs. 1 S.1 3. Alt. Hier wird auf die hypothetische Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Körperschaft als gemeinnützig abgestellt. Dabei ist nicht klar, welche Voraussetzungen die Finanzverwaltung an die hypothetische Anerkennungsfähigkeit als gemeinnützig stellt.

Sollte es hier nicht allein auf die gemeinnützige Zweckausrichtung ankommen, sondern darüber hinaus verlangt sein, dass die ausländische Körperschaft z.B. auch alle Anforderungen, die die steuerliche Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften (§ 60 Abs. 1 S. 2 AO i.V.m. Anlage 1) aufstellt, erfüllt, dürfte die neu geregelte Möglichkeit des grenzüberschreitenden Spendenabzugs bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft eine rein theoretische, aber praktisch nicht umsetzbare sein. Schließlich wird man nicht von einer bspw. spanischen Körperschaft erwarten können, dass ihre Satzung in allen Belangen diesen Mustern entspricht, geschweige denn, dass sie ihre Satzung - mögliche Kollisionen mit den spanischen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben einmal außer Acht gelassen - im Sinne der deutschen Mustersatzung ändert. Auch kann von einer ausländischen gemeinnützigen Körperschaft kaum die Einhaltung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) – verbunden mit entsprechenden Anforderungen an die Rechnungslegung – verlangt werden.

Ebenso unklar in diesem Zusammenhang ist, welche Nachweise vom Steuerpflichtigen bezüglich seiner Zuwendung dem zuständigen Finanzamt beizubringen sind. Hier stellt sich die Frage, ob der Steuerpflichtige etwa von der ausländischen Einrichtung verlangen muss, dass diese ihm eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster (BMF-Schreiben vom 13.12.2007) ausstellen soll.

Schließlich bleibt zu fragen, welche Finanzbehörde überhaupt für die Prüfung der Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden Spendenabzug zuständig ist. Soweit hier die Einkommensteuerstelle des jeweiligen Zuwendungsgebers zuständig sein soll, ist zu

---

<sup>1</sup> Vgl. Jachmann, Unger, Liebl, in: Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen, die hierin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit sehen (Anlage).

kritisieren, dass es zu Mehrfachprüfungen kommt, die eine unnötige Überforderung der Einkommensteuerreferate nach sich ziehen dürfte. Hier empfiehlt es sich, bei dem Prinzip zu bleiben, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter für Körperschaften prüfen zu lassen. Auch dürfte es überlegenswert sein, das Verfahren zu zentralisieren und z.B. beim Bundeszentralamt für Steuern eine „Zentralstelle“ zur Prüfung von gemeinnützigen Einrichtungen aus anderen EU-Staaten zu schaffen.<sup>2</sup>

Aus den vorgenannten Gründen appelliert das Bündnis dafür, dass die Auslegung der Gesetze nicht allein der Interpretation der Finanzverwaltung überlassen werden darf, sondern dass die mit den Änderungen verbundenen Folgefragen zeitnah beantwortet und einer praktikablen Lösung zugeführt werden. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist gern bereit, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

### **§ 3 Nr. 26 und 26a EStG**

Aufwandsentschädigungen durch ausländische Körperschaften, die keinerlei inländische Einkünfte erzielen und daher nicht einmal beschränkt steuerpflichtig sind, werden nicht in die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 und 26a EStG einbezogen. Insoweit bleibt der Gesetzentwurf nach Auffassung des Bündnisses hinter den unionsrechtlichen Vorgaben zurück.

### **§ 9 Abs. 3 KStG - neu -**

Bezüglich der redaktionellen Änderung in § 9 Abs. 3 KStG ist anzumerken, dass diese genutzt werden sollte, um den mit 30% angesetzten Haftungssatz auf höchstens 15% zu reduzieren. Im Wege der Unternehmenssteuerreform ist der Körperschaftsteuersatz auf 15% herabgesetzt worden. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb im Rahmen der Spendenhaftung - einer Haftung für die entgangene Steuer - der Haftungssatz doppelt so hoch sein soll wie der Körperschaftsteuersatz, zudem das Gewerbesteuerrecht noch einen gesonderten Haftungstatbestand enthält.

### **III.**

Im Übrigen bleibt der Gesetzentwurf hinter dem Ziel, alle durch das Europarecht vorgegebenen, notwendigen steuerrechtlichen Änderungen umzusetzen, vor allem im Bereich des Umsatzsteuerrechts zurück.

Beispielsweise befreit die EU-Richtlinie 2006/112/EG in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe k die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für Tätigkeiten im Bereich der Krankenhäuser, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung sowie im schulischen Bereich. Das deutsche Umsatzsteuerrecht sieht in § 4 Nr. 27a UStG jedoch lediglich für die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörige von Mutterhäusern für gemeinnützige oder schulische Zwecke eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Ebensowenig erfolgte nach Auffassung des Bündnisses eine richtlinienkonforme Umsetzung hinsichtlich des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 133 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG. Zwar regelt § 4 Nr.18 UStG eine Umsatzsteuerbefreiung für

<sup>2</sup> Hüttemann/Helios, Zum grenzüberschreitenden Spendenabzug in Europa nach dem EuGH-Urteil vom 27.01.2009 - Rs. C – 318/07, Persche, in: Der Betrieb 2009, S. 701-707; Hüttemann, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Spendenabzugs - Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, IStR 4/2010 (erscheint am 17.2.2010).

Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wenn die Entgelte für diese Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben. Das in § 4 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe c UStG geregelte Abstandsgebot ist jedoch insofern gemeinschaftsrechtswidrig, als dass nach Artikel 133 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG das Abstandsgebot auch für behördlich genehmigte Preise gilt.<sup>3</sup>

Hingewiesen sei auch auf die Notwendigkeit einer Klarstellung bezüglich der Zuschlagserlöse von Sonderpostwertzeichen, die den Akteuren des Dritten Sektors unterschiedlichster Zweckausrichtung (Wohlfahrtspflege, Umwelt, Sport, Jugend, Kultur etc.) für ihre gemeinnützige Arbeit zugute kommen. Mit der beabsichtigten Neufassung des § 4 Nr. 11b UStG wird die Umsatzsteuerbefreiung für Post- und Universaldienstleistungen beibehalten, was zunächst zu begrüßen ist. Nicht mehr umsatzsteuerbefreit sollen hingegen Postdienstleistungen sein, die zu Sonderkonditionen erbracht werden. Das Bündnis sieht hier die Notwendigkeit einer Klarstellung dahingehend, dass die Zuschlagserlöse von Sonderpostwertzeichen kein Entgelt für Postdienstleistungen und damit keine Sonderkonditionen darstellen.

Auch fehlt es im Zusammenhang mit dem Ableisten eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) an einer eigenen Umsatzsteuerbefreiung, durch die unnötige Bürokratie abgebaut werden könnte und Einsätze im Ausland erleichtert werden könnten. Um eine umsatzsteuerpflichtige Personalgestellung zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle bei der Durchführung eines FSJ weitestgehend zu vermeiden, ist derzeit der Abschluss eines dreiseitigen Vertrages erforderlich. Diese unbefriedigende gesetzliche Situation könnte durch eine eigene Umsatzsteuerbefreiung für die Umlagen im Rahmen des FSJ auf der Grundlage des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe h, i und k MwStSystRL gelöst werden.

Bezüglich des weiteren gesetzlichen Änderungsbedarfes im Bereich der Umsatzsteuer wird ergänzend auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zum Gesetzentwurf verwiesen.

#### IV.

Abschließend empfiehlt das Bündnis, bei der Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben, die den gemeinnützigen Bereich betreffen, zu berücksichtigen, dass für eine nachhaltige Förderung vieler gemeinnütziger Zwecke (Wissenschaft, Kultur, Natur- und Umweltschutz etc.) eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mittlerweile unerlässlich geworden ist, und dass auch Deutschland von einem auslandsoffenen Gemeinnützigkeitsrecht in anderen Staaten profitiert. Insofern sollte der Gesetzgeber ein Interesse daran haben, bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nicht nur eine formale Harmonisierung anzustreben, sondern gesetzliche Änderungen vorzunehmen, die darüber hinaus geeignet sind durch praxisnahe und -taugliche Lösungen gemeinnütziges Handeln im zusammenwachsenden Europa zu erleichtern. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist jederzeit bereit, diesen Prozess aktiv zu begleiten und konkrete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Für das Bündnis für Gemeinnützigkeit:  
Werner Ballhausen, Koordinator  
wballhausen@versanet.de  
Tel.: 030 - 41191911

#### Anlage

---

<sup>3</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 17.02.2009, Az. XI R 67/06.

*Prof. Dr. Monika Jachmann, Dr. Sebastian Unger, Klaus Liebl, München*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, BR-Drucks. 4/10**

Grundsätzlich ist die von der Bundesregierung angestoßene Änderung des Spendenrechts im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Persche (Urteil v. 27.1.2009, C-318/07, DStR 2009, 207) zu begrüßen. Dadurch wird das deutsche Spendenrecht hinsichtlich der vom EuGH gerügten Punkte weitgehend an das Unionsrecht angepasst.

I. Allerdings bleibt der Gesetzesentwurf in wichtigen Punkten hinter dem Unionsrecht zurück.

1. Spenden zugunsten im Ausland ansässiger Einrichtungen sind nach dem Entwurf auch zukünftig nur dann berücksichtigungsfähig, wenn die Empfangskörperschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat ansässig sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist (vgl. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG-E, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c KStG-E und § 9 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c GewStG-E). Über § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG-E, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b KStG-E und § 9 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b GewStG-E, die auf § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG verweisen, sind ebenfalls nur die zuvor genannten ausländischen Körperschaften erfasst, sofern sie unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Damit setzt der Entwurf nicht alle Vorgaben des Urteils in der Rechtssache Persche um. So sind Spenden an eine in einem Drittstaat ansässige Körperschaft nach dem Entwurf auch dann nicht zum Abzug zugelassen, wenn (1.) die Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO tatsächlich erfüllt, (2.) der Spender entsprechend den Vorgaben des deutschen Steuerrechts einen Zuwendungsnachweis vorlegen kann, der die wesentlichen Vorgaben des § 50 EStDV einhält,<sup>4</sup> und (3.) Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat ein Amtshilfeabkommen betreffend einen Informationsaustausch abgeschlossen hat. Das verstößt nach den im Persche-Urteil dargelegten Grundsätzen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, die sich – anders als die anderen Grundfreiheiten - auch auf Drittstaatssachverhalte erstreckt. Der EuGH hat lediglich einschränkend festgehalten, dass im Verhältnis zu Drittstaaten die Versagung eines

<sup>4</sup> S. auch *Hüttemann/Helios*, DB 2009, 701 (706); kritisch v. *Proff*, IStR 2009, 371 (377).

Spendenabzugs gerechtfertigt sei, wenn es sich (insbesondere mangels einer vertraglichen Verpflichtung des Drittstaats zur Erteilung von Auskünften) als unmöglich erweist, die erforderlichen Information über die Empfangskörperschaft vom Drittstaat zu erhalten.<sup>5</sup> Soweit Deutschland hingegen mit Drittstaaten entsprechende Abkommen abgeschlossen hat und die ausländische Empfangskörperschaft, gemessen an den deutschen Maßstäben der §§ 51 ff. AO, steuerbegünstigt ist, erweist sich ein genereller Ausschluss der Spenden vom Abzug als unionsrechtswidrig.<sup>6</sup> Es ist daher zu erwarten, dass die Gerichte erneut mit einem „Spendenfall“ befasst werden.

2. Auch das § 51 Abs. 2 AO entsprechende Erfordernis eines Inlandsbezugs im Zusammenhang mit Spenden zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts und öffentlicher Dienststellen (§ 10b Abs. 1 EStG-E, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG-E und § 9 Nr. 5 GewStG-E) ist unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt: Als einschränkende Vorgabe für Spenden an ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts und ausländische öffentliche Dienststellen ist es geeignet, sich negativ auf die diesbezügliche Wahrnehmung der Kapitalverkehrsfreiheit auszuwirken. Es bedarf daher einer Rechtfertigung. Ähnlich wie bei § 51 Abs. 2 AO,<sup>7</sup> der durch den Entwurf bedauerlicherweise ebenfalls nicht an die Vorgaben des Unionsrechts angepasst wird, ist eine solche nicht in Sicht, so dass die Regelung unionsrechtswidrig ist.

3. Schließlich versäumt es der Gesetzgeber, auch im Zusammenhang mit § 3 Nr. 26 und 26a EStG einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen: Hier bleiben Aufwandsentschädigungen durch ausländische Körperschaften, die keinerlei inländische Einkünfte erzielen und daher nicht einmal beschränkt steuerpflichtig sind, von der Steuerfreiheit ausgenommen, obgleich sich die Konstellation unionsrechtlich nicht von der Leistung von Spenden an entsprechende Körperschaften unterscheidet.<sup>8</sup> Der Gesetzgeber sollte daher die in § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG-E, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c KStG-E und § 9 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c GewStG-E gefundene Lösung auf § 3 Nr. 26 und 26a EStG übertragen oder – vorzugswürdig – als allgemeine körperschaftsteuerrechtliche Regelung des

---

<sup>5</sup> EuGH v. 27.1.2009, C-318/07, DStR 2009, 207, Rn. 70.

<sup>6</sup> Vgl. auch v. Proff, IStR 2009, 371 (376) m.w.N.: Einrichtungen mit Ansässigkeit in einem Drittstaat sind einzubeziehen, wenn mit dem betreffenden Staat eine sog. große Auskunfts-klausel (Art. 26 OECD-MA) abgeschlossen wurde.

<sup>7</sup> Dazu ausführlich Unger, DSZ 2010, unter III. 2. (im Erscheinen).

<sup>8</sup> Dazu Unger, DSZ 2010, unter III. 3. (im Erscheinen).

Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG „vor die Klammer ziehen“.

II. Jenseits der unionsrechtlichen Bedenken sollte auf das Erfordernis einer zentralen Prüfstelle für die Feststellung der Steuerbegünstigung ausländischer Körperschaften hingewiesen werden. Die Prüfung vor Ort durch das für den Spender zuständige Finanzamt führt zu einem unvermeidbaren Mehraufwand für den örtlich zuständigen Finanzbeamten – damit ist regelmäßig zugleich eine erhebliche zeitliche Verzögerung der Veranlagung des Steuerpflichtigen verbunden – und ist nicht geeignet, eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern. In der Literatur werden sachgerechte Lösungen angeboten, die es für den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung durch Schaffung zentraler Zuständigkeiten umzusetzen gilt.<sup>9</sup>

III. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bisher nicht geklärt ist, welche Anforderungen an den Nachweis der Steuerbegünstigung ausländischer Körperschaften, die im Inland weder unbeschränkt noch beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, durch die Finanzverwaltung gestellt werden. Es ist zu befürchten, dass einige Finanzbehörden in restriktiver Anwendung des § 90 Abs. 2 AO nicht zu erfüllende Anforderungen an den vom Spender zu leistenden Nachweis der Gemeinnützigkeit der Empfangskörperschaft stellen werden. Vorsorglich und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte daher ein diesbezügliches BMF-Schreiben ergehen. Bei der Abfassung des BMF-Schreibens sollten die Dachorganisationen des Dritten Sektors beteiligt werden, deren Mitglieder (insbesondere im Zusammenhang mit der bisher schon möglichen Spendenweiterleitung ins Ausland) bereits Erfahrungen mit der aus steuerlicher Sicht erforderlichen Dokumentation ihrer Auslandsaktivitäten gesammelt haben.

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Runge* (RIW 2009, 461 [467 f.]), die unter Hinweis auf Österreich ein Akkreditierungsverfahren vorschlägt, oder *Hüttemann/Helios* (DB 2009, 701 [706]) bzw. *Geserich* (DStR 2009, 1173 [1175]), die als zentrale Behörde für die Prüfung der Steuerbegünstigung ausländischer Körperschaften das Bundeszentralamt für Steuern vorschlagen.